



Gemeinde Trimmis
Galbutz 2
7203 Trimmis

www.trimmis.ch
Telefon 081 354 99 33
gemeinde@trimmis.ch

Schutzkonzept Infrastrukturen und Schulanlagen der Gemeinde Trimmis

Version ab 26.06.2021

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ab 26.06.2021 geltende Massnahmen	2
3. Allgemeine Masken- und Schutzkonzeptpflicht	2
4. Personenbegrenzungen bei Veranstaltungen ohne Publikum	3
5. Personenbegrenzungen bei Veranstaltungen mit Publikum	3
6. Restaurationsbetriebe	4
7. Kontrolle	4
8. Allgemeine Vorgaben	4
9. Inkraftsetzung	4

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 23.06.2021 einen grossen Lockerungsschritt mit Inkrafttreten ab 26.06.2021 bekannt gegeben.

2. Ab 26.06.2021 geltende Massnahmen

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

 <p>Discos und Tanzlokale geöffnet</p>  <p>Wasserparks geöffnet</p>  <p>Homeoffice empfohlen statt Pflicht</p>	 <p>Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants</p>	
 <p>Veranstaltungen</p>  <p>Mit Zertifikat Keine Einschränkung</p>	 <p>Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen</p>  <p>Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen</p>	
 <p>Maskenpflicht</p>  <p>Draussen aufgehoben</p>	 <p>Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)</p>  <p>An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)</p>	
 <p>Restaurants Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe</p>	 <p>Sport und Kultur Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt</p>	
<p>Weiterhin gilt:</p>  <p>Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat</p>	 <p>Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)</p>	 <p>Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!</p>

3. Allgemeine Masken- und Schutzkonzeptpflicht

- In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt weiterhin eine Maskenpflicht für erwachsene Personen. Davon ausgenommen sind Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung.
- Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.
- In öffentlichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, gilt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere Personen, die dort tätig sind und vor Ort Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern, müssen entweder alle über ein Zertifikat verfügen oder alle im Innenbereich eine Gesichtsmaske tragen. Der Betreiber oder Organisator muss die Umsetzung der einen oder anderen Option sicherstellen.
- An der öffentlichen Volksschule gilt auf dem gesamten Schulareal während dem laufenden Schulbetrieb bis 17.00 Uhr auf dem Schulareal inkl. den Innenräumen für alle erwachsenen Personen eine Maskenpflicht. Eine Maskenpflicht bleibt für schulische Angelegenheiten im Innenbereich, an welchen mehrere Personen teilnehmen, auch ausserhalb der vorgenannten Zeit bestehen. Von der Maskenpflicht entbunden sind sämtliche Schüler der Schule, da regelmässige Schultestungen durchgeführt werden. Das freiwillige Tragen einer Maske ist erlaubt. Während den Schulferien gelten keine Beschränkungen.
- Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

4. Personenbegrenzungen bei Veranstaltungen ohne Publikum

- Private Treffen im Innenbereich max. 30 Personen, im Aussenbereich max. 50 Personen.
- Bei **sportlichen und kulturellen Aktivitäten** in **Innenräumen** müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen, ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr. Lässt der Veranstalter nur Personen mit Zertifikaten zu, gibt es keine Beschränkungen mehr.
- Für **sportliche und kulturelle Aktivitäten** im **Aussenbereich** besteht ausser bezüglich Personenanzahlbeschränkung (1000 Personen insgesamt bei Sitzpflicht; 250 Vereinsmitglieder innen/ 500 aussen, wenn man sich frei bewegt) keine Masken- sowie Abstandsvorschrift.
- Für **Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit** gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Musik- und Chorproben sind wieder möglich, es gibt keine maximale Personenzahl mehr. In Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten gelten – ausser der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ab einer Gruppengrösse von 5 Personen– keine weiteren Vorgaben. Es gibt keine Unterscheidungen mehr zwischen Profis, Amateuren oder Jugendlichen, überall gilt das Gleiche. Mit einer Zertifikats-Zugangsbeschränkung gelten keine Einschränkungen.

5. Personenbegrenzungen bei Veranstaltungen mit Publikum

- Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, sind **draussen** und drinnen mit Sitzpflicht Publikumsanlässe mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 und drinnen höchstens 250 Zuschauerinnen und Zuschauern inkl. Teilnehmende) zulässig. Die verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis maximal zu zwei Drittel besetzt werden.

Für Veranstaltungen, bei denen der Zugang ab 16 Jahren vom Nachweis eines Zertifikats abhängig ist, gibt es keine Beschränkungen; es muss einzig ein Schutzkonzept umgesetzt werden, das die Zugangskontrolle und die Hygienemassnahmen sicherstellt.

- Bei **sportlichen und kulturellen Aktivitäten** in **Innenräumen** müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen, ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr. Lässt der Veranstalter nur Personen mit Zertifikaten zu, gibt es keine Beschränkungen mehr. Ansonsten gilt die Personenanzahlbeschränkung wie oben aufgeführt. Dies gilt sowohl für professionelle als auch für Amateuranlässe.
- Für **sportliche und kulturelle Aktivitäten** im **Aussenbereich** besteht ausser bezüglich Personenanzahlbeschränkung (1000 Personen insgesamt bei Sitzpflicht; 500 ohne Sitzpflicht) keine Masken- sowie Abstandsvorschrift.
- Für **Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit** gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Für andere Veranstaltungen gelten die gleichen Veranstaltungen (1000 Personen insgesamt bei Sitzpflicht; 250 Vereinsmitglieder innen/ 500 aussen, wenn man sich frei bewegt). Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht, und der Abstand muss soweit möglich eingehalten werden. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Wird der Zugang auf Personen mit Covid-19-Zertifikat eingeschränkt, gelten keine Beschränkungen.
- Verpflegung mit Takeaway-Ständen sind draussen ohne Einschränkungen erlaubt.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Werden die Kontaktdaten erhoben, so ist die Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.
- Tanzveranstaltungen sind nur dann möglich, wenn der Zutritt auf Personen mit Covid-19-Zertifikat eingeschränkt wird.
- Konzerte mit Chören sind unter den gleichen Auflagen, wie oben aufgeführt, erlaubt.

- Religiöse Veranstaltungen dürfen mit bis zu 1000 Personen durchgeführt werden, mit Sitzpflicht für die Gottesdienstbesucher. Wenn keine Sitzpflicht besteht, dann dürfen in Innenräumen max. 250 Besucher anwesend sein. Im Innenbereich gilt eine Maskenpflicht.

6. Restaurationsbetriebe

Im Innenbereich von Restaurants und dergleichen gilt weiterhin eine Sitzpflicht, die Beschränkung auf vier Personen pro Tisch wird aufgehoben. Pro Gruppe müssen die Kontaktdaten nur noch von einer Person erfasst werden. Die Gäste müssen zudem eine Maske tragen, wenn sie sich im Restaurant bewegen. Zwischen den Gästegruppen muss ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden. Das Personal mit Gästekontakt trägt in Innenräumen eine Maske.

Im Aussenbereich und auf Terrassen werden die Maskenpflicht, die Beschränkung der Gästegruppen, die Erhebung von Kontaktdaten und die Sitzpflicht aufgehoben. Es gilt einzig noch, dass zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Die Gästegruppen sollten sich aber nicht durchmischen.

Sollte ein Anlass nur mit Zertifikat angeboten werden, sind alle Schutzmassnahmen für Gäste im Innen- und Aussenbereich aufgehoben.

Betreffend Personal mit Gästekontakt gilt: entweder müssen sie alle im Innenbereich eine Maske tragen; oder es kann auf die Maske verzichtet werden, wenn das gesamte Personal mit Gästekontakt wie die Gäste auch über ein Zertifikat verfügen. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Betreibenden.

7. Kontrolle

Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.

8. Allgemeine Vorgaben

Bezüglich den Vorgaben für die Schutzkonzepte wird auf den Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen.

9. Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 31.05.2021 und tritt per 26.06.2021 in Kraft.

Für die Gemeinde Trimmis

Roman Hug
Gemeindepräsident



Alice Gächt
Gemeindeschreiberin